



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Regierungspräsidium Karlsruhe - 76247 Karlsruhe

Karlsruhe, 13.04.2010

Bürgermeisteramt
Mannheim
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Kurz
Rathaus
68030 Mannheim

BÜRGERMEISTER	
Sekr.: Ref.: Kopie:	
☐ Zwischenbericht	☐ zur zust. Erledigung
☐ Rücksprache	
14. April 2010 Termin:	
Tel. / Fax / E-Mail:	
☐ Stellungnahme	☐ Antw. Entwurf
☐ zur zust. Erledigung	☐ Rücksprache
☐ ZdA	

nachrichtlich:

a) Innenministerium Baden-Württemberg, Postfach 10 24 43, 70020 Stuttgart

Anlagen
2 Haushaltsanalysen
1 Haushaltsübersicht

b) Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, Postfach 11 05 52, 76055 Karlsruhe

Anlagen
2 Haushaltsanalysen
1 Haushaltsübersicht

 Haushaltssatzung der Stadt Mannheim für die Haushaltsjahre 2010 und 2011
Schreiben vom 03.03.2010, eingegangen am 08.03.2010 und vom 08.03.2010,
eingegangen am 18.03.2010

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bezugnehmend auf Ihre o.g. Schreiben teile ich Ihnen nachfolgend das Ergebnis unserer Überprüfung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit:

I.

Bestätigung der Gesetzmäßigkeit, Genehmigungen

Ich bestätige die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 02.03.2010 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2010 und 2011.

Gleichzeitig genehmige ich nach

1. § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) den in § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), und zwar

1.1 für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von **61.051.200,00 €**

- Einundsechzig Millionen Einundfünfzigtausendzweihundert Euro -,

1.2 für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von **61.982.900,00 €**

- Einundsechzig Millionen Neunhundertzweiundachtzigtausendneunhundert Euro -,

2. § 86 Abs. 4 GemO den in § 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzten und in vollem Umfang genehmigungspflichtigen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, und zwar

2.1 für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von **32.428.300,00 €**

- Zweiunddreißig Millionen Vierhundertachtundzwanzigtausenddreihundert Euro -,

2.2 für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von **28.396.500,00 €**

- Achtundzwanzig Millionen Dreihundertsechsunneunzigtausendfünfhundert Euro -,

Die vorstehenden Genehmigungen erfolgen nach Maßgabe der Auflagen unter Abschnitt II.

Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite für die beiden Haushaltsjahre bedürfen, da sie den relevanten Schwellenwert (§ 89 Abs. 2 GemO) jeweils nicht überschreiten, keiner Genehmigung.

II.

Auflagen und Bemerkungen

1. Auflagen

Die unter Abschnitt I.1 und I.2 ausgesprochenen Genehmigungen des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 werden mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1 Anzustrebende Verringerung der Neuverschuldung durch Verbesserung der Eigenmittelfinanzierung

Mögliche Verbesserungen durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Verwaltungshaushalt sind, soweit sie nicht zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe und zur Kompensation von Mindereinnahmen und unabweisbaren Mehrausgaben benötigt werden, in vollem Umfang zur Verringerung der - umgekehrten - Zuführung des Vermögenshaushaltes an den Verwaltungshaushalt und damit letztlich zur Verminderung des Kreditbedarfes zu verwenden.

Darüber hinaus sind auch über- oder außerplanmäßige Einnahmen aus Veräußerungen und aus dem Rückfluss gewährter Darlehen, soweit sie nicht als Deckungsmittel für unabweisbare über- oder außerplanmäßige Ausgaben bei den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen benötigt werden, grundsätzlich zur Verminderung der Neuverschuldung zu verwenden. Abweichend von dieser, sich aus § 78 Abs. 2 GemO ableitenden Verwendungsreihenfolge, können solche verbleibenden Einnahmen auch zur Vermeidung der vorgesehenen Rücklagenentnahmen eingesetzt werden.

1.2 Sonstige Begrenzung der Kreditaufnahmen

Die in § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen dürfen für den Fall, dass einzelne, in den Vermögenshaushalten für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen

- nicht durchgeführt oder erheblich reduziert
- oder in anderer Trägerschaft bzw. sonst außerhalb des Kameralhaushaltes durchgeführt werden

anteilig nicht ausgeschöpft werden, und zwar in Höhe der auf diese Maßnahmen oder Maßnahmenteile entfallenden kreditfinanzierbaren Kosten (Gesamtkosten abzüglich objektbezogene Deckungsmittel).

1.3 Anrechnung von kreditähnlichen Rechtsgeschäften auf die Gesamtkreditermächtigung

Neue Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind grundsätzlich auf die Gesamtkreditermächtigungen anzurechnen. Soweit in besonders gelagerten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von der bestehenden Anrechnungspflicht Befreiung erteilt wird, ist darüber im Rahmen der zu den kreditähnlichen Rechtsgeschäften notwendigen Genehmigungen nach § 87 Abs. 5 GemO zu entscheiden.

1.4 Eingeschränkte Übertragung von Kreditermächtigungen

Derjenige Teil der Kreditermächtigungen, der aufgrund von Maßnahmen und Vorgängen nach vorstehenden Ziffern II.1.1 und 1.2 auch nach Berücksichtigung notwendiger Haushaltsausgabereste nicht ausgeschöpft werden darf, kann auch nicht mittels Haushaltseinnahmeresten gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO übertragen und in den Folgejahren (im Sinne von § 87 Abs. 3 GemO) realisiert werden.

1.5 Verpflichtungsermächtigungen und Kreditaufnahmen

Aus den unter Abschnitt I.2 genehmigten Verpflichtungsermächtigungen kann nicht geschlossen werden, dass zu der Finanzierung dieser Investitionen in künftigen Finanzplanungsjahren zwangsläufig eine Genehmigung der in der Finanzplanung veranschlagten Kreditaufnahmen erfolgt. Die Genehmigungsfähigkeit

zukünftiger Kreditermächtigungen ist vielmehr nach den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen zum Genehmigungszeitpunkt zu beurteilen.

1.6 Bericht über die aktuelle Entwicklung

Die Stadt Mannheim wird gebeten, das Regierungspräsidium weiterhin zum Quartalsende über die aktuelle Entwicklung des Haushaltes und über den Stand der Arbeiten an dem Haushaltsstrukturprogramm zu unterrichten.

2. Gründe, sonstige Hinweise

Die Auflagen zur Ausschöpfung der Kreditermächtigungen in den Jahren 2010 und 2011 haben zum Ziel, die Zuwachsraten bei der Netto-Neuverschuldung so weit als möglich abnehmen zu lassen. In Anbetracht der hohen Verschuldung der Stadt Mannheim bleibt das Ziel, diese kontinuierlich zurückzuführen. Damit soll mittelfristig der Abbau des vergleichsweise hohen Schuldenstandes wieder fortgesetzt werden können. Der Schuldenstand der Stadt Mannheim erfordert außerdem eine unmittelbare Verknüpfung des vorgegebenen Kreditrahmens (Kreditermächtigung) mit etwaigen Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Aus wegbrechenden Einnahmen und steigenden Ausgaben ergibt sich ein starker Konsolidierungsdruck auf den städtischen Haushalt. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Mannheim, die Verwaltung mit der Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen des Haushaltsstrukturprogramms zu beauftragen, wird von mir ausdrücklich begrüßt. Der Erhalt der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Mannheim ist aufgrund der angespannten haushaltswirtschaftlichen Situation, insbesondere auch wegen der bestehenden Verschuldung der Stadt, nur über deutliche und nachhaltig wirkende strukturelle Verbesserungen sicherzustellen. Dies gilt um so mehr, als die im Doppelhaushalt 2010 und 2011 eingesetzten hohen Rücklagenentnahmen und die vorgesehenen Vermögensveräußerungen nur einmalig zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

hs


Dr. Rudolf Kühner